

ÖSTERREICHISCHER
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 WIEN

DOKUMENT GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19 P3
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteilt 20. Sep. 1993 <i>Renner</i>	

15. September 1993

Dr. Januschka

Betrifft: GZ. 21.645/7-II/A/5/93

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat,

der Österreichische Krankenpflegeverband dankt für die Einladung zur Stellungnahme betreffend den Entwurf zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich.

Wir erlauben uns, Ihnen die vom fachlichen Standpunkt der Pflege erforderlichen Änderungsvorschläge zum Entwurf beiliegend zu übermitteln und dürfen auf die Berücksichtigung hoffen.

Für den Österreichischen Krankenpflegeverband zeichnet
mit vorzüglicher Hochachtung

i.v. 

Irene Zach
Bundesvorsitzende

ÖSTERREICHISCHER KRANKENPFLEGEVERBAND

Mitglied des Weltbundes der Krankenschwestern (International Council of Nurses)

Mollgasse 3a, A- 1180 WIEN, Telefon 34 63 97

Betrifft: **Stellungnahme des Österr. Krankenpflegeverbandes zum Entwurf "Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich"**

GZ: 21.645/7-II/A/5/93

ABSCHNITT 2:**Zu "Erläuterungen", Seite 7, dritter Absatz:**

Hier wird der Artikel 8, Abs. 1 näher erläutert:
Obwohl im Artikel 8, Abs. 1 die Pflege erwähnt ist, fehlt in der Erläuterung der Hinweis auf das Krankenpflegegesetz.

Zu Artikel 8, Abs. 2:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:
In Krankenanstalten hat die ärztliche Betreuung grundsätzlich auf fachärztlichem Niveau **und die pflegerische Betreuung vorwiegend durch dipl. Pflegepersonen** zu erfolgen.

ABSCHNITT 3:**Zu Artikel 10, Abs. 2:**

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:
"Bei der Aufnahme, Behandlung oder **Pflege** mehrerer Patienten oder Patientinnen..."

Begründung:

Gerade bei der Pflege wird massiv in die Intim- und Privatsphäre eingegriffen - diese müssen daher umso mehr beachtet werden.

Zu Abschnitt 3 und dessen Erläuterungen (siehe Seite 9) ist allgemein anzuführen, daß in Mehrbettzimmern die Intimsphäre durch, z.B. Vorhänge gewahrt werden kann, was allerdings nicht die Wahrung der Privatsphäre gewährleisten muß.

Jede Station sollte - zumindest bei Neu- und Umbauten - verpflichtet werden, ein "Gesprächszimmer" einzurichten. Dieses "Gesprächszimmer" kann z.B. für Aufnahme- und Erstgespräche, für Gespräche mit Arzt, Pflegepersonal, Therapeuten, etc. und für Gespräche zwischen Patient und Angehörigen genutzt werden. Weiters ist in Mehrbettzimmern ein würdevolles Sterben oftmals nicht gegeben. Auf Wunsch des schwerkranken bzw. sterbenden Patienten soll ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen, in dem auch Angehörige untergebracht werden können.

Gangbetten sind bei den Erläuterungen zu Abschnitt 3 ebenso erwähnt. Es ist zu bedenken, daß das Recht auf Achtung der Würde und Integrität, die Wahrung der Intim- und Privatsphäre bei Patienten, die auf Gängen ihr Bett haben, in keiner Weise gegeben ist. Daher sollten Gangbetten - im Sinne der Patientenrechte - verboten sein.

Zu Artikel 11:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Die Organisations-, Behandlungs- und **Pflegeabläufe** in Krankenanstalten sind soweit möglich..."

Begründung:

Auch die Pflege kann und muß einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den üblichen Lebensrhythmus der Patienten beitragen.

Zu Artikel 12:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Patienten und Patientinnen haben Anspruch darauf, daß klinische Prüfungen... sowie die Anwendung neuer Heilverfahren **und Pflegemethoden** erst nach eingehender ethischer Beurteilung vorgenommen werden."

ABSCHNITT 4:

Zu Artikel 17, Abs. 1:

Siehe "Erläuterungen" Seite 13, 2. Abs.

Begründung:

Auch bei **risikoarmen Behandlungen** hat jeder Patient das Recht auf eine **ausführliche Aufklärung**. Denn mit dem geringen Maß an Aufklärung über verschiedene risikoarme Behandlungsmethoden kann der Patient nicht entscheiden.

Ebenso ist der Patient **über die verschiedenen Pflegemethoden und seine erforderliche Mitwirkung bei der Pflege aufzuklären**.

Zu Artikel 18, Abs. 1:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Patienten und Patientinnen dürfen nur mit ihrer Zustimmung behandelt **und gepflegt** werden."

Zu Artikel 18, Abs. 2:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Ohne Zustimmung darf eine Behandlung oder **Pflege** nur vorgenommen werden..."

Zu Artikel 18, Abs. 3:

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Ohne Zustimmung des bestimmten Vertreters oder Genehmigung des Gerichtes darf eine Behandlung oder **Pflege** nur bei Gefahr..."

ABSCHNITT 6:**Zu Artikel 26:**

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Eine Behandlung oder **Pflege** von unmündigen Minderjährigen darf nur ..."

ABSCHNITT 8:**Zu Artikel 34:**

Hier wäre eine Ergänzung unbedingt notwendig:

"Im Zusammenhang mit der Haftung für Behandlungs- **und Pflegefehler** dürfen Abweichungen vom Schadenersatzrecht..."